

Ehrenordnung für den Ländl. Reit- und Fahrverein Bodenheim e. V.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Ehrungsordnung regelt die Vornahme von Ehrungen von Personen, Einrichtungen, Behörden oder gewerblichen Betrieben, welche sich um den ländlichen Reit- und Fahrverein Bodenheim e.V. in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie legt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe von Ehrungen fest. Voraussetzung für eine Ehrung ist stets die Beachtung des Gebots der sportlichen Fairness und des reiterlichen Verhaltens.
- (2) Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Ehrenordnung ein Rechtsanspruch seitens des Vereinsmitgliedes nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand, ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung grundsätzlich vorbehalten bleibt.

§ 2 Personenkreis

Ehrungen können sowohl an Mitglieder als auch an außenstehende Personen vergeben werden. Eine Ehrung von Institutionen, Behörden oder gewerblichen Betrieben ist möglich.

§ 3 Anlässe für Ehrungen

Anlässe für Ehrungen sind: langjähriges Wirken für den Verein als Mitglied des

- Vorstandes
- besondere sportliche Erfolge
- Vereinszugehörigkeit über bestimmte Zeiträume hinweg
- besondere Unterstützung des Vereins durch Arbeitsleistungen
- besondere Unterstützung des Vereins z.B. durch die Bereitstellung von Geld- und Sachleistungen

§ 4 Arten von Ehrungen

- (1) Ehrungen sind:
 - der Ehrenvorsitz
 - die Ehrenmitgliedschaft
 - die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Bronze, in Silber oder in Gold
 - die Dankurkunde

Ehrungen können mit einer Ehrengabe verbunden werden.

- (2) Der Vorsitzende kann nach dem Ausscheiden aus diesem Amt zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Regel nach einer Zugehörigkeit zum Verein von 50 Jahren vergeben.
- (4) Mitgliedern und Personen, die sich um den Verein in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft auch außerhalb dieser Frist verliehen werden. Die herausragenden Verdienste können in einer außergewöhnlichen ideellen oder weitergehenden Förderung liegen.
- (5) Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt.
- (6) Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Bronze erhält ein Mitglied nach 15-jähriger Vereinszugehörigkeit; die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit und die Ehrenurkunde und Ehrennadel in Gold nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit.
- (7) Ehrungen an Personen außerhalb des Vereins unterliegen keinen Fristen, sollten sich aber an den vorgenannten Zeiten orientieren.
- (8) Die Vergabe einer Dankurkunde unterliegt keinen Fristen.

§ 5 Vorschläge und Entscheidung

- (1) Das Vorschlagsrecht zur Erteilung von Ehrungen haben alle Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
Eine Beschlussfassung über Ehrungen, deren Vergabe an Zugehörigkeitszeiten zum Verein gebunden sind, erfolgt nicht.

§ 6 Kosten

Die Kosten für Ehrungen trägt die Vereinskasse.

§ 7 Nachweis

Über vergebene Ehrungen führt der Vorstand einen Nachweis.

§ 8 Entzug

Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsziele, die sportliche Fairness oder das reiterliche Verhalten, können erteilte Ehrungen entzogen werden. Der Vorstand fasst hierüber einen Mehrheitsbeschluss.

§9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Sie ist autonome Anlage der Satzung.

Anmerkung: Die vorstehende Ehrungsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 09. 01. 1998 einstimmig beschlossen und damit in Kraft gesetzt.
F.d.R.

